

Bayerisches Fachverbands-Blattl

Juli 2021

Grußwort des 1. Vorsitzenden

In dieser Ausgabe

- 1 Grußwort des 1. Vorsitzenden
- 2 AutiSta 11.5 – Registernummer auf Eheurkunden
EU-Apostillen-Verordnung und Auswirkungen des „Brexite“
Bestattungsverordnung zum 1. April 2021 geändert – neue Todesbescheinigung ab 1. Juli 2021
- 3 Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV)
Eheurkunde nach Namensänderung auf Grundlage des Transsexuellengesetzes
- 4 Namensführung von Kindern mit Eltern mit ungeklärter Namensführung
- 5 Unverzögliche Eintragung der Geburt – ggf. mit erläuterndem Zusatz
Personalausweis erhält neues Design
Impressum

Liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte, liebe Kolleginnen und Kollegen in den unteren, oberen und obersten Aufsichten,

mit der heutigen vierten Auflage möchten wir Ihnen wieder aktuellste Informationen aus dem Personenstandswesen zukommen lassen.

Ob es im Herbst eine fünfte Auflage des Fachverbands-Blattls geben wird oder ob wir wieder in den Normalbetrieb zurückkehren können, wird sich herausstellen.

Aktuell lassen die Inzidenzen hoffen, dass wir Sie im November/Dezember im Rahmen der Herbstdienstbesprechungen wieder wie gewohnt in Präsenz schulen dürfen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen eine entspannte Urlaubszeit, mit der Möglichkeit, die gewohnten oder ungewohnten Ziele zu bereisen. Bleiben Sie vorsichtig und kommen Sie alle wieder wohlbehalten und gesund zurück.

Wir vom bayerischen Fachverband freuen uns auf Sie und hoffen, Sie recht bald wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße,
Ihr



Mathias Müller

AutiSta 11.5 – Registernummer auf Eheurkunden

Mit dem Update 11.5 zum 1. Mai 2021 wurde die Anlegung der Registernummer in den Bereichen EE, GE und SE in die Schlussverfügung verschoben. Damit soll erreicht werden, dass weniger Registernummern zu Einträgen reserviert werden, die letztlich nicht in das elektronische Register verfügt werden, etwa weil die Eheschließung abgesagt oder in das nächste Jahr verschoben wird.

In der Folge händigen einige Standesämter nun bei der Eheschließung Eheurkunden ohne Registernummern aus, weil die Nummer erst nach der Trauung beim Verfügen des Registers angelegt wird. Dies ist mit Blick auf die Vorgaben in § 56 Abs. 1 Satz 2 PStG grundsätzlich nicht zu beanstanden. Danach ist bei der Ausstellung der Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung an Stelle der Nummer des Registereintrags ein Hinweis auf die Niederschrift aufzunehmen.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass es auch mit AutiSta 11.5 möglich ist, die Registernummer **vor** der Eheschließung anzulegen, sodass auch eine aus der Niederschrift ausgestellte Urkunde neben dem Hinweis auf die Niederschrift bereits die reservierte Registernummer trägt. Für den Gebrauch der Urkunde im Rechtsverkehr ist dies sicherlich von Vorteil.

EU-Apostillen-Verordnung und Auswirkungen des „Brexit“

Das Vereinigte Königreich ist seit 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein Drittstaat.



Gemäß dem im Austrittsübereinkommen vereinbarten Übergangszeitraum galt das EU-Recht jedoch noch bis zum 31. Dezember 2020 (siehe dazu auch den entsprechenden Beitrag in der letzten Ausgabe unseres Fachverbands-Blatts vom März 2021: Auswirkungen des „Brexit“). Mit Rundschreiben vom 5. Mai 2021 weist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Zeit ab 1. Januar 2021 im Wesentlichen auf folgende personenstandsrechtlich relevante Punkte hin:

- Die EU-Apostillen-Verordnung findet im Verhältnis zu Großbritannien keine Anwendung mehr. Auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde kommt es dabei nicht an. Bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde kann eine Apostille verlangt werden.
- Ehefähigkeitszeugnisse, die nicht von der inneren Behörde des Heimatstaats ausgestellt wurden, gelten nicht mehr als Ehefähigkeitszeugnisse i. S. d. § 1309 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Ist eine ausländische Entscheidung in Ehesachen in einem Verfahren ergangen, das vor dem 1. Januar 2021 eingeleitet wurde, gelten die Anerkennungsregeln der Brüssel-IIa-Verordnung fort; es ist kein förmliches Anerkennungsverfahren nach §§ 107ff FamFG durchzuführen. Wurde das Verfahren erst nach dem 31. Dezember 2020 eingeleitet, richtet sich die Anerkennung nach §§ 107ff FamFG.
- Namensänderungen („Deed-Poll“) fallen nur unter das unionsrechtliche Anerkennungsgebot, sofern deren Verfahren vor Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wurde; Art. 48 EGBGB ist nur in diesen Fällen anwendbar.

Das Rundschreiben wurde mit E-Mail der Regierung von Mittelfranken am 6. Mai 2021 über die unteren Standesamtsaufsichten an alle Standesämter verteilt.

Bestattungsverordnung zum 1. April 2021 geändert – neue Todesbescheinigung ab 1. Juli 2021

Mit Verordnung vom 11. März 2021 (GVBl. 2021 S. 138, abrufbar unter <https://www.verkuen-dung-bayern.de/gvbl/2021-138/>) wurde die bayerische Bestattungsverordnung geändert. Die Änderungen sind im Wesentlichen zum 1. April 2021 in Kraft getreten. U. a. wurden die Regelungen zur Ausstellung und Verwendung der Todesbescheinigung überarbeitet. Hier gab es jedoch keine grundlegenden Änderungen, es wurden lediglich die Formulierungen konkreter gefasst.

Mit Rundschreiben vom 30. Juni 2021 (Übersendet mit E-Mail der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 2021) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration darauf aufmerksam gemacht, dass daran an-

knüpfend nun auch die Vordrucke für die Todesbescheinigung, die vorläufige Todesbescheinigung, den Obduktionsschein und den Leichenpass überarbeitet worden sind.

Die neuen Vordrucke wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Bekanntmachung vom 31. Mai 2021, BayMBl. 2021 Nr. 438 vom 23. Juni 2021 – „Muster im Vollzug der Bestattungsverordnung“, veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-438/>).

Die Bekanntmachung ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, die bisherigen Vordrucke zur Todesbescheinigung dürfen noch bis zum 31. Dezember 2021 verwendet werden.

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV)

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat der von der Bundesregierung konzipierten 2. PStG-VwV-ÄndVwV mit der Maßgabe mehrerer Änderungen zugestimmt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) wurde zuletzt am 3. Juni 2014 geändert. Seitdem sind verschiedene Änderungen im Familien-, Personenstands- und EU-Recht erfolgt, die Auswirkungen auf die standesamtliche Praxis haben. Diese betreffen u. a. die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, die Erklärungsmöglichkeiten zur Reihenfolge der Vornamen, die Einführung einer Geschlechtsangabe „divers“ in den Personenstandsregistern und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags für intersexuelle Personen oder die EU-Apostillenverordnung. Mit der 2. PStG-VwV-ÄndVwV soll die Aktualität der PStG-VwV wieder hergestellt werden.

Regelungen, die im Zuge laufender Digitalisierungsvorhaben (insbesondere Online-Zugangsgesetz, Registermodernisierungsgesetz) noch erfolgen müssen, sind noch nicht berücksichtigt. Erforderliche Anpassungen im PStG und in der PStV bleiben zunächst abzuwarten.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird den Wortlaut der PStG-VwV in der nach Veröffentlichung der 2. PStG-VwV-Änd-

VwV geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt machen.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1006/tagesordnung-1006.html?cms_topNr=100#top-100

Eheurkunde nach Namensänderung auf Grundlage des Transsexuellengesetzes

Gemäß Beschluss des BGH vom 5. Mai 2021 (XII ZB 189/20, abrufbar über die Entscheidungsdatenbank des BGH unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&Seite=7&nr=119146&pos=221&anz=698>) hat eine transsexuelle Person, deren Vorname nach der Eheschließung auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes (TSG) geändert worden ist, keinen Anspruch auf Erteilung einer Eheurkunde, in der als Vornamen vor der Ehe ihre aktuell, aufgrund der Namensänderung geführten Vornamen genannt werden.

Die Antragstellerin, deren Geschlecht und Vornamen neun Jahre nach der Eheschließung im Rahmen einer TSG-Entscheidung von „männlich“ in „weiblich“ bzw. von „Tobias Stefan“ in „Tobia Sara“ geändert wurden, wollte eine Eheurkunde erhalten, in der ihre Vornamen vor der Ehe nicht mit „Tobias Stefan“, sondern mit „Sara Tobia“, hilfsweise mit „Tobia Sara“ angegeben werden, damit bei der Vorlage der Eheurkunde ihre Transsexualität nicht offenbart wird.

Der BGH führt aus, dass § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PStG in der aktuellen Fassung diesbezüglich keiner Einschränkung zugänglich sei und damit die Eintragung der später durch die TSG-Entscheidung geänderten Vornamen bereits auch als Vornamen bei der Eheschließung nicht zulasse. Das Offenbarungsverbot nach § 5 Abs. 1 TSG gelte auch nicht uneingeschränkt.

Keiner Entscheidung bedurfte die Frage, ob in einer Eheurkunde die vor der Ehe geführten männlichen Vornamen der Antragstellerin angegeben werden **müssen**. Der BGH hat ausdrücklich offengelassen, ob eine Auslegung von §§ 5 Abs. 1 TSG, 57 Abs. 1 PStG möglich wäre, wonach die Angabe der früheren Vornamen in der Eheurkunde gänzlich unterblei-

ben kann (also Felder leer lassen), und ob beziehungsweise dieses Ergebnis zum anderen auch verfassungsrechtlich geboten wäre. Dies war im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, weil eine entsprechende Antragsänderung im Beschwerdeverfahren rechtlich nicht möglich war.

Namensführung von Kindern mit Eltern mit ungeklärter Namensführung

In seinem Beschluss vom 3. Februar 2021 (XII ZB 391/19, StAZ 2021, 171; ebenfalls abrufbar über die Entscheidungsdatenbank des BGH unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f98f8630d37f280857d3831e39639864&nr=116566&pos=16&anz=21>) hat der BGH erkannt, dass die Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617b Abs. 1 BGB sich auf den vom Elternteil, dessen Name dem Kind erteilt werden soll, rechtmäßig zu führenden Namen richtet. Wenn dieser nicht dem tatsächlich geführten und im Personenstandsregister eingetragenen Namen entspricht, steht dies der Wirksamkeit der Bestimmungserklärung nicht entgegen. Ist der vom Elternteil zu führende Name nicht nachgewiesen, so ist im Geburtenregister als gewählter Geburtsname des Kindes der vom Elternteil tatsächlich geführte Name mit dem einschränkenden Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ zu beurkunden.

Gegenstand des Verfahrens war die Beurkundung einer Namensklärung nach § 1617b BGB im Fall des urkundlich nicht nachgewiesenen Namens des Elternteils, dessen Name als Geburtsname gewählt worden ist. Das betroffene Kind wurde im Juni 2016 geboren. Die Mutter gab an, syrische Staatsangehörige und mit dem Vater des Kindes verheiratet zu sein. Beide Eltern sind Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Da sie weder Staatsangehörigkeit, Identität noch Eheschließung nachweisen konnten, wurde die Geburt des Kindes mit dem Geburtsnamen der Mutter und dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ beurkundet. Im August 2018 erkannte der Vater die Vaterschaft mit Zustimmung der Kindsmutter an und gab zusammen mit ihr eine Sorgeerklärung ab. Im September 2018 gaben sie die Namensklärung nach § 1617b Abs. 1 BGB ab und wählten den Familiennamen des Vaters, den auch ihre zwei älteren Kinder führen, zum Geburtsnamen des

Kindes. In dem Verfahren begehrten sie die entsprechende Beurkundung im Geburtenregister.

Offen bleibt in dem Beschluss, ob dies auch gelten soll, wenn zum einen sich die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht nicht nach § 1617b, sondern nach § 1617a Abs. 2 BGB oder nach § 1617 BGB richtet und zum anderen, wenn der Name nur eines Elternteils nicht nachgewiesen ist.

Der BGH unterscheidet die Begriffe „Namensbestimmung“ und „Namenserteilung“ nicht. Er stellt darauf ab, dass die Eltern über eine materiell-rechtlich wirksame Erklärung, die durch den fehlenden Nachweis der Identität nicht berührt wird, den rechtmäßig zu führenden Namen erteilen (und auch erteilen wollen), der vom tatsächlich geführten – nicht nachgewiesenen – Namen auch abweichen kann (was, wenn dies später festgestellt wird, eine Berichtigung des Eintrags zur Folge hätte). Mangels nachgewiesener Eheschließung muss den beteiligten Eltern laut BGH zudem die Möglichkeit offenstehen, die im Fall einer bestehenden Ehe mit der Geburt kraft Gesetzes eingetretenen Rechtswirkungen hilfsweise durch solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen herbeizuführen, die für nicht miteinander verheiratete Eltern gesetzlich vorgesehen sind. Dass dabei alternativ ein ebenfalls nicht festgestellter Sachverhalt zugrunde gelegt wird, ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn die mit den abgegebenen Willenserklärungen erzielten Rechtswirkungen (väterliche Abstammung, gemeinsames Sorgerecht und Namenserteilung) mit der Rechtslage bei anderenfalls bestehender Ehe im Ergebnis übereinstimmen. Außerdem nimmt der BGH Bezug auf den Beschluss des KG vom 8. August 2017, 1 W 187/17 (StAZ 2018, 217).

Der Fachverband ist daher der Auffassung, dass es unerheblich ist, nach welcher Rechtsgrundlage der Name des Kindes gebildet wird und ob nur ein oder beide Elternteile eine ungeklärte Namensführung aufweisen. Folgt man dieser Auffassung nicht, bliebe nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Vorlage gemäß § 49 Abs. 2 PStG, wobei das Vorliegen einer Zweifelsfallkonstellation darzulegen wäre.



Unverzögliche Eintragung der Geburt – ggf. mit erläuterndem Zusatz

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 9. April 2020, Az. I-3 Wx 47/19 (StAZ 2021, 111), festgestellt, dass zur Sicherstellung der Verwirklichung des Kinderrechts auf unverzügliche Eintragung in ein Geburtenregister (Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention) das Standesamt die Beurkundung der Geburt nur für einen angemessenen Zeitraum zurückstellen darf. Nach dieser Frist ist die Geburt trotz ggf. verbleibender Unklarheiten mit einem erläuternden Zusatz über die ungeklärte Identität des Elternteils/der Elternteile und ggf. der nicht nachgewiesenen Namensführung des Kindes nach § 35 Abs. 1 PStV in das Geburtenregister einzutragen (§ 7 Abs. 1 PStV).

Für die Beurkundung der Geburt müssen nicht alle Personenstandsmerkmale vollständig festgestellt sein. Verbleiben trotz Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Ermittlungsmöglichkeiten, d. h. auch nach erschöpfender Aufklärung durch das Standesamt und ggf. das Gericht bei feststehendem Personenstandsfall (hier: Geburt) Ungewissheiten hinsichtlich einzelner einzutragender Umstände, schließt dies eine Eintragung für sich genommen (noch) nicht aus (vgl. auch BGH, Beschluss vom 23. Januar 2019, XII ZB 265/17; StAZ 2019, 177). Die Zurückstellung der Beurkundung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 PStV nur für einen angemessenen Zeitraum zulässig. Sie ist dann nachzuholen.

Die Dauer der angemessenen Frist wird in dem Beschluss nicht näher bestimmt. Da gerade in Fällen wie diesem den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden muss, dürfte dies auch nur schwer möglich sein. Wie in der Dienstbesprechung der Standesbeamten im Frühjahr 2016, „Umgang mit ausländischen Flüchtlingen bei Personenstandsbeurkundungen“, Sachverhalt 2, ausgeführt, erachten wir einen Zeitraum von etwa drei bis sechs Monaten als angemessen.

Personalausweis erhält neues Design

Ab 2. August 2021 erhält der deutsche Personalausweis ein neues Layout mit EU-Flagge, Versionsnummer und neuem Unterschriftenformat. Zudem ist für alle Personen ab sechs Jahren die Erfassung der Fingerabdrücke im Chip

des Personalausweises verpflichtend. Die Umstellung der Produktion erfolgt stichtagsbezogen, d. h. alle Personalausweise die ab 2. August 2021 beantragt werden, erhalten bereits das neue Design.

Dies bedingt auch, dass der aktuell gültige Personalausweis nur bis 1. August 2021 vordatiert sein darf. Dies ist bei Personalausweisbeantragungen z.B. aufgrund geplanter Eheschließung zu beachten.

Weitere Informationen zum neuen Personalausweis sowie ein Muster zur Ansicht finden Sie auf dem Personalausweisportal des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter der Adresse https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PA/DE/2020/Neue_Vorgaben_Pass_Personalausweis.html.

Impressum

Fachverband der bayerischen Standesbeamten und Standesbeamtinnen e.V., Postfach 15 07 26, 80045 München

E-Mail: info@standesbeamte-bayern.de

Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Redaktion:

Dagmar Heckel, Silvia Hetzer, Claus Lukas

© Juli 2021